

BVGer C-1127/2014 vom 22. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1127_2014

FR: TAF C-1127/2014 du 22 mai 2015

IT: TAF C-1127/2014 del 22 maggio 2015

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des VGG, VwVG (vgl. auch Art. 37 VGG) sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1, vgl. auch Art. 3 lit. dbis VwVG).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört auch die Schweizerische Ausgleichskasse SAK, die die freiwillige Versicherung der AHV durchführt (Art. 33 lit. d VGG, vgl. auch Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10] Art. 62 Abs. 2). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 4. Februar 2014 zuständig.

E. 1.3

Nach Art. 59 ATSG ist zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse. Er hat auch am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen.

E. 1.4

Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (52 Abs. 1 VwVG, Art. 60 ATSG) kann eingetreten werden.

E. 2.1

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Nach Art. 32 VwVG würdigt die Behörde, bevor sie verfügt, alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien. Verspätete Parteivorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, kann sie trotz der Verspätung berücksichtigen.

E. 3.1

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist auf jene Bestimmungen des AHVG und der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101) abzustellen, die für die Beurteilung jeweils relevant waren und in Kraft standen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1294/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen). Im hier zu beurteilenden Fall steht der Einspracheentscheid vom 4. Februar 2014 und die ebenfalls angefochtene Beitragsverfügung vom 29. Januar 2014 betreffend den AHV/IV-Beitrag für das Jahr 2011 zur Beurteilung. Es ist das AHVG in der Fassung vom 1. Januar 2011 und die AHVV in der Fassung vom 1. Januar 2011 bzw. 1. April 2011 anwendbar.

E. 3.2

Nach Art. 4 Abs. 1 AHVG werden die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt. Nicht zum (beitragspflichtigen) Erwerbseinkommen gehören gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. g AHVV u. a. Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung. Nicht erwerbstätige Versicherte bezahlen einen Betrag nach ihren sozialen Verhältnissen (Beitrag von 324 bis 8400 Franken pro Jahr, Art. 10 Abs. 1 AHVG). Nichterwerbstätige Studenten und Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden, bezahlen den Mindestbeitrag (Art. 10 Abs. 2 AHVG).

E. 3.3

Das Bundesgericht hat in BGE 133 V 297 E. 4 mit Bezug auf das Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts H 76/92 vom 30. November 1993, in welchem das Eidgenössische Versicherungsgericht die Frage zu entscheiden hatte, ob ein Bezüger eines Stipendiums des Schweizerischen Nationalfonds als nichterwerbstätiger Student im Sinne von Art. 10 Abs. 2 AHVG zu qualifizieren sei (und damit bloss den Mindestbetrag schulde) oder aber als Nichterwerbstätiger nach Art. 10 Abs. 1 AHVG Beiträge aufgrund seiner sozialen Verhältnisse (sog. Renteneinkommen und Vermögen) zu entrichten habe, erwogen, dass auf jeden Fall keine Erwerbstätigkeit (mithin kein Erwerbseinkommen) vorliege und demzufolge unter der Voraussetzung, dass der Ausbildungszweck nicht überwiege, die Zuwendung des Nationalfonds im Rahmen der Ermittlung der Beiträge von nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 10 Abs. 1 AHVG als Renteneinkommen gemäss Art. 28 AHVV Berücksichtigung finde. Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist damit zu entnehmen, dass bei Stipendien des SNF kein Erwerbseinkommen vorliegt (BGE 133 V 297 E. 4.3). Wenn der Ausbildungs- (oder der Weiterbildungszweck, vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. g AHVV) nicht überwiegt, ist der Beitrag gemäss Art. 10 Abs. 1 AHVG nach den sozialen Verhältnissen für Nichterwerbstätige entsprechend Art. 28 AHVV zu entrichten, wenn der Ausbildungszweck überwiegt, ist der (jeweils durch Verordnung des Bundesrats festgelegte) Mindestbeitrag zu bezahlen. Von dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen besteht kein Grund.

E. 4.1

Die Vorinstanz beurteilte das Stipendium des SNF nicht überwiegend der beruflichen Weiterbildung, sondern einem konkreten Forschungsprojekt dienend, und stufte deshalb

den Beschwerdeführer als Erwerbstätigen ein. Er habe sich bei seiner Anmeldung als erwerbstätig (und nicht als Student) mit der Anmeldung "Postdoctoral Research Fellow" bezeichnet, was aufzeige, dass für ihn die vom SNF finanzierte Arbeit eine Arbeit gegen Entgelt darstellte; der Beschwerdeführer sei vor und nach seinem Aufenthalt in den USA voll erwerbstätig gewesen, der SNF bestätige im Übrigen selbst, dass das Stipendium der "Deckung der Lebenshaltungskosten während seines Aufenthalts in den USA," diene, dass das Stipendium für ihn Lohnersatz darstellte; die Gewährung des Forschungsstipendiums des SNF sei keine altruistische Gabe, sie erfolge als Gegenleistung für die Arbeit an einem konkreten Forschungsprojekt. Es sei bis heute nicht klar, worin das Ausbildungsziel des Beschwerdeführers bestehe.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, beim Stipendium handle es sich um ein Mobilitätsstipendium für einen Weiterbildungsaufenthalt im Ausland, das nur zur Deckung der Lebenshaltungskosten diene. Ausbildung und Weiterbildung würden durch konkrete Forschungsprojekte konkretisiert, er stehe nicht in einem Arbeitsverhältnis zum SNF, der SNF erwerbe durch die Zahlung des Stipendiums keinerlei Rechte an den Ergebnissen der Forschungsarbeit und ein post-doktoraler Forschungsaufenthalt ausserhalb der Schweiz sei eine unerlässliche Bedingung für eine wissenschaftliche Karriere innerhalb der Schweiz, er habe dadurch seine gegenwärtige Stelle erhalten. Für seinen Forschungsaufenthalt habe er erhebliche finanzielle Einbussen in Kauf genommen, was den Weiterbildungsaspekt weiter bestärke. Dass er sich bei seiner Anmeldung als erwerbstätig bezeichnet habe, sei irrelevant.

E. 4.3

Der SNF betreibt (neben anderen) die Positionen "Anwendungsorientierte Grundlagenforschung" und "Nachwuchsförderung". Im Rahmen des Letzteren fördert er den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Projekte und Programme für Doktorierende und Postdocs (www.snf.ch, besucht am 26. März 2015).

E. 5.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegen wie erwähnt (vorne E. 3.3) bei den Stipendien des SNF auf jeden Fall keine Erwerbstätigkeit - mithin kein Erwerbseinkommen - vor (BGE 133 V 297 E. 4.2, oben E. 3.3). Der Beschwerdeführer stand zum SNF nicht in einem Arbeitsverhältnis (vgl. ZAS-act. 17 p. 12, ZAS-act. 23 p. 6, ZAS-act. 40 p. 4), was allein schon Lohnzahlung von Seiten des SNF ausschliesst. Der SNF erhielt denn auch keine Rechte an den Forschungsergebnissen; dem SNF war lediglich eine Zusammenfassung der Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen (ZAS-act. 17 p. 13; BGE 133 V 297 E. 4.3).

E. 5.2

Überwiegt nicht der Ausbildungszweck (gegenüber dem Forschungszweck, vgl. E. 4.3) finden die Zuwendungen des SNF im Rahmen der Ermittlung der Beiträge von nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 10 Abs. 1 AHVG als Renteneinkommen gemäss Art. 28 AHV Berücksichtigung (BGE 133 V 297 E. 4.2, oben E. 2.3). Im vorliegenden Fall gewährte die Abteilung Personenförderung des SNF dem Beschwerdeführer am 18. Juni 2010 ein Stipendium (ZAS-act. 17 p. 12), was dafür spricht, dass es beim Beschwerdeführer um Aus- oder Weiterbildung im Rahmen der Nachwuchsförderung ging und es sich nicht um ein Forschungsprojekt handelte (vgl. oben E. 3.3). Der SNF bestätigte am 7. März 2013 (ZAS-act. 23 p. 6), dass das Stipendium dem

Beschwerdeführer der wissenschaftlichen Weiterbildung diene, dass ein wissenschaftlicher Weiterbildungsaufenthalt unerlässlich für Forschende sei, die eine akademische Laufbahn einschlagen wollen (ZAS-act. 40 p. 4). Es ist deshalb auch nicht relevant, dass der Beschwerdeführer vor und nach seinem Forschungsaufenthalt voll erwerbstätig war. Gerade seine dem Forschungsaufenthalt folgende Anstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei D._____ legt nahe, dass er sich zuvor in den USA einer Weiterausbildung unterzog. Ausserdem empfahl der SNF dem Beschwerdeführer als weitere Bedingung, eine Lehrveranstaltung in Virologie zu besuchen, was ebenfalls klarerweise für den Bestand einer Aus- oder Weiterbildung spricht (ZAS-act. 17 p. 13). Auch der Umstand, dass das Stipendium der "Deckung der Lebenshaltungskosten während seines Aufenthalts in den USA" diene, bewirkt nicht, dass im vorliegenden Fall der Forschungszweck den Aus- oder Weiterbildungszweck überwiegt. Dass der Beschwerdeführer sodann - wohl irrtümlich - bei seiner Anmeldung am 22. November 2011 die Frage nach der aktuellen Situation als erwerbstätig mit dem Hinweis "Postdoctoral Research Fellow" beantwortete (ZAS-act. 1), vermag ihm nicht zu schaden. In den Erklärungen über Einkommen und Vermögen zwecks Festsetzung der Beiträge 2010 und 2011 (ZAS-act. 9, 10) wies der Beschwerdeführer jedenfalls am 8. Mai 2012 darauf hin, sein Stipendium des SNF sei keine Erwerbstätigkeit. Die Vorinstanz widersprach dieser Ansicht lange Zeit nicht bis zum Erlass der Beitragsverfügung vom 7. Februar 2013 (ZAS-act. 20), als sie das Stipendium ohne weitere Begründung als Renteneinkommen würdigte. Überwiegt damit im vorliegenden Fall beim Beschwerdeführer der Ausbildungs- oder Weiterbildungszweck nach Art. 6 Abs. 2 lit. g AHVV gegenüber dem Forschungszweck des Auslandsaufenthalts, hat er gemäss Art. 10 Abs. 2 AHVG den Mindestbeitrag an die AHV zu leisten. Die Beschwerde ist damit gutzuheissen.

E. 5.3

Bei diesem Ausgang erübrigt es sich, auf die Frage und Wirkung (Art. 32 Abs. 2 VwVG) der verspäteten Eingabe der Vernehmlassung durch die Vorinstanz einzugehen. Es bleibt über Kosten und Entschädigungen zu befinden.

E. 6.1

Das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 6.2

Der durch die Juristin lic. iur. B._____, Zürich, vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine von der Vorinstanz zu leistende Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da die Rechtsvertreterin keine Honorarnote eingereicht hat, ist die Parteientschädigung anhand der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Sie wird auf Fr. 2'000.- festgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.